OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652958/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 31. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des R H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10.10.2023, GZ: BHKIVerk-2023-342693/8, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

und fasst folgenden

BESCHLUSS

II. Das Verfahren betreffend den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird eingestellt.

III. Gegen diese Entscheidungen sind keine ordentlichen Revisionen zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen A (Code 79.03, 79.04) AM und B bis zur Befolgung der Anordnung zur Unterziehung der amtsärztlichen Untersuchung unter Mitnahme einer aktuellen Haaranalyse auf Suchtmittel zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen. Weiters wurde der Bf verpflichtet, seinen Führerschein binnen einer Woche nach Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf abzuliefern. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der anwaltlich vertretene Bf zusammengefasst aus, dass er in Befolgung der Aufforderung des Bescheides vom 26.7.2023 am 10.10.2023 die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf aufgesucht und einen entsprechenden negativen Harntest vorgelegt habe. Er habe bereits mit Eingabe vom 6.10.2023 darauf hingewiesen, dass er aufgrund seiner Glatze kein Kopfhaar untersuchen lassen und ihm dies auch nicht zugemutet werden könne. Dazu verwies er auf zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Oberösterreich, wonach die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht nur durch entsprechende Haaranalysen sondern auch durch aussagekräftige Harn- und Bluttests nachgewiesen werden könne. Dem sei er durch Vorlage eines entsprechenden negativen Harntests nachgekommen. Er habe also seine gesundheitliche Eignung nachgewiesen.

Auch die Behörde habe an dem Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung keine allzu hohen Anforderungen gestellt, da ohnedies durch ein amtsärztliches Gutachten die Wiederausfolgung und Ausstellung einer befristeten Lenkererlaubnis gegeben sei. Es müsse also ausreichen, wenn der Bf bezüglich seines einmaligen kurzfristigen Missbrauchs von Kokain einen entsprechenden Nachweis durch Vorlage des Harntests erbringe. Die Behörde habe ihm dafür mit Bescheid vom Juli 2023 eine Frist bis 10.10. 2023 eingeräumt, weshalb offenbar auch die Behörde nicht von einer besonderen Gefährdungslage ausgehe.

Es sei daher auch unter Berücksichtigung der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtes Oberösterreich völlig ausreichend gewesen, dass der Bf zur amtsärztlichen Untersuchung am 10.10.2023 einen negativen Harntest beigebracht habe. Die belangte Behörde hätte ihn allenfalls aufzufordern gehabt, weitere periodische Harntests vorzulegen. Der Entzug der Lenkberechtigung sei unter Betrachtung der Gesamtumstände aufgrund der fehlenden Gefährdungslage

und fehlender Zweifel über eine aktuelle gesundheitliche Eignung jedenfalls rechtswidrig und unzulässig.

Der Bf beantragte daher, den Bescheid zur Gänze aufzuheben und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde vom anwaltlich vertretenen Bf auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hatte im August 2022 einen PKW in einem durch Suchtmittel (Kokain) beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die belangte Behörde hatte ihm mit rechtskräftigem Bescheid die Lenkberechtigung entzogen sowie die Vorlage einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet.

Die Amtsärztin kam unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen zu dem Schluss, dass der Bf befristet für ein Jahr zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist sowie in sechsmonatigen Abständen eine Befundvorlage einer Haaranalyse auf Suchtmittel erforderlich ist. Bereits bei der amtsärztlichen Untersuchung hatte der Bf – allerdings nur aus kosmetischen Gründen – eine Vollglatze. Die belangte Behörde hat dem Bf am 27.12.2022 die Lenkberechtigung mit rechtskräftigem Bescheid auf ein Jahr befristet und die Vorlage einer Haaranalyse auf Suchtmittel in 6 Monaten vorgeschrieben.

Auf dem vom Bf damals vorgelegten aktuellen Führerscheinfoto hat er eine Vollglatze und trägt einen Vollbart.

Der Bf hat den Termin zur Vorlage einer Haaranalyse auf Suchtmittel am 27.6.2023 verstreichen lassen. Er wurde daher mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 26.7.2023, GZ: BHKIVerk-2023-255736/4 aufgefordert, sich am 10.10.2023 um 09.30 Uhr unter Mitnahme einer aktuellen Haaranalyse auf Suchtmittel beim Sanitätsdienst der belangten Behörde einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu unterziehen.

Zu diesem Termin ist der Bf erschienen, hat jedoch keine aktuellen Haaranalyse sondern - unter Hinweis auf seine Vollglatze - lediglich eine Harnuntersuchung vom 7.10.2023 auf Kokain mit einem negativen Ergebnis vorgelegt.

Daraufhin entzog ihm die belangte Behörde mit dem oben unter Punkt 1 angeführten Bescheid die Lenkberechtigung.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

5.2. Der Bf wurde mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 26.7.2023 gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich am 10.10.2023 unter Mitnahme einer aktuellen Haaranalyse auf Suchtmittel amtsärztlich untersuchen zu lassen. Er ist dieser Aufforderung jedoch nicht vollständig nachgekommen, weil er die ausdrücklich verlangte aktuelle Haaranalyse auf Suchtmittel nicht vorgelegt hat. § 24 Abs. 4 2. Satz FSG sieht für diese Fälle als behördliche Sanktion (ausschließlich) die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung vor. Diese Bestimmung räumt der belangten Behörde keine Möglichkeit ein, anstelle der rechtskräftig vorgeschriebenen Befunde andere Befunde zu verlangen oder sich mit diesem zufrieden zu geben.

Soweit der Bf darauf hinweist, dass er die Forderung nach einer Haaranalyse nicht erfüllen könne, ist er darauf hinzuweisen, dass diese Haaranalyse bereits mit rechtskräftigem Einschränkungsbescheid vom 27.12.2022 vorgeschrieben wurde. Mit dem ebenfalls rechtskräftigen Aufforderungsbescheid vom 26.7.2023 gemäß § 24 Abs. 4 FSG wurde diese Forderung nochmals wiederholt und ein neuer Termin für die Vorlage der Haaranalyse auf Suchtmittel festgesetzt, weil der Bf den ursprünglich festgesetzten Termin nicht wahrgenommen hat. Der Bf hätte daher – sofern ihm das Erbringen einer Haaranalyse tatsächlich nicht möglich wäre – bereits gegen den Einschränkungsbescheid vom 27.12.2022 und nochmals gegen den Aufforderungsbescheid vom 26.7.2023 Rechtsmittel einbringen können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 27.12.2022 ergibt, dass der Bf nicht an einem vollständigen Haarausfall leidet sondern aus kosmetischen Gründen eine Vollglatze

trägt. Im Übrigen hat er damals einen Vollbart getragen und es ist gerichtsbekannt, dass Haaranalysen grundsätzlich nicht nur mit dem Haupthaar sondern auch mit Barthaaren (und auch mit sonstiger Körperbehaarung) durchgeführt werden können.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Bf einem rechtskräftigen Bescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG keine Folge geleistet hat, weshalb ihm die belangte Behörde zu Recht die Lenkberechtigung bis zur Befolgung dieser behördlichen Anordnung entzogen hat.

Im Hinblick auf die Entscheidung in der Hauptsache binnen weniger Wochen (Eingang des Beschwerdeaktes beim Verwaltungsgericht am 16.10.2023) erübrigt sich ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Formalentziehung nach § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl